



Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts

(Hauptsatzung)

vom 02.07.2026

Der Markt Nassenfels erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a. den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b. den Kultur-, Vereins- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats

(2)¹Den Vorsitz im Absatz 1 Buchst. a genanntem Ausschuss führt der erste Bürgermeister.

²Den Vorsitz im Absatz 1 Buchst. b genanntem Ausschuss führt der dritte Bürgermeister.

³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1)¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem keinen Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten keine Pauschalentschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten keine Pauschalentschädigung.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

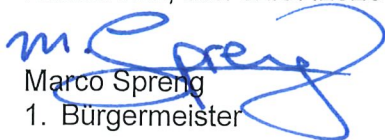
§ 5 Weitere Bürgermeister*innen

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

Nassenfels, den 02.07.2026


Marco Spreng
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft in Nassenfels zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindefachstellen:

Aushang: 02.07.2026

Abnahme: 03.08.2026

Nassenfels, den. 03.08.2026
Siegel

Fäustlin, VR

